

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 28.04.2016**

Berichtsbitte der FDP zur Abrechnung der Behandlungskosten von Flüchtlingen

A. Problem

Im Rahmen der Berichterstattung der Presse Anfang Februar 2016 ist die Abrechnung der Behandlungskosten von Flüchtlingen durch Krankenhäuser in der Stadt Bremen in den Fokus geraten. Auf dieser Grundlage hat die FDP die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz um einen Bericht zur Abrechnungskosten Flüchtlinge gebeten.

B. Lösung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz kommt der Berichtsbitte nach und übermittelt mit der Anlage die Antworten zu den gestellten Fragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Mit der Berichterstattung sind keine finanziellen bzw. personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Aspekte verbunden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung mit der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V. (HBKG) ist erfolgt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Bericht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11.04.2016 zur Abrechnung der Behandlungskosten von Flüchtlingen zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht zu Fragen der FDP zur Abrechnung der Behandlungskosten Flüchtlinge

Bericht der Verwaltung

für die Sitzung der städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz am 28.04.2016

Bericht zu Fragen der FDP zur Abrechnung der Behandlungskosten von Flüchtlingen

Der Vorsitzende der Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz ist am 09.02.2016 an die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz herangetreten mit der Bitte um einen Bericht zur Abrechnung der Behandlungskosten von Flüchtlingen in den Bremer Krankenhäusern.

Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Presse, dass Bremer Kliniken häufig die Behandlungskosten für Flüchtlinge, die in den Umlandgemeinden gemeldet sind, nicht erstattet bekommen bittet Herr Dr. Buhlert für die Deputation Gesundheit und Verbraucherschutz um einen kurzen schriftlichen Bericht, der Auskunft darüber gibt,

- um wie viele Fälle es sich handelt und in welcher Höhe Behandlungskosten aufgelaufen sind,
- wann die Meldung über den Behandlungsfall an die Nachbarkommune zu erfolgen hat,
- wie lange es in der Regel dauert, bis die Kostenträgerschaft überhaupt ermittelt ist,
- ob und mit welchem Ergebnis Gespräche mit den Nachbarkommunen geführt werden, um die Abrechnungspraxis anzupassen und die Abläufe besser einzuspielen.

Darüber hinaus bittet Herr Dr. Buhlert um einen Sachstandsbericht über die medizinische Versorgung und Notbehandlung nicht gemeldeter Flüchtlinge und den damit verbundenen Zahlungsausfällen für die Bremer Kliniken.

Antwort der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

I. Vorbemerkung:

Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz werden zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandsmittel sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Darüber hinaus können im Einzelfall nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Generell richtet sich die medizinische Versorgung von Asylbewerbern sowohl in Erstaufnahmeeinrichtungen als auch im Rahmen der Anschlussunterbringung nach Bundesrecht. Nach § 4 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird insbesondere die erforderliche ärztliche Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln und sonstigen zur Genesung, zur Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gewährt. Nach § 6 AsylbLG können darüber hinaus u.a. Leistungen gewährt werden, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. Diesbezüglich haben Asylbewerber vom ersten Tag ihrer Anwesenheit in Deutschland an das Recht auf freie Arztwahl. Sie erhalten hierfür vom zuständigen örtlichen Träger (Kreisverwaltungsbehörden) pro Quartal einen Krankenschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen.

Die Leistungen, die in Bremen untergebrachte Flüchtlinge in Bremer Krankenhäusern erhalten, werden ab dem vom Amt für Soziale Dienste mitgeteilten Datum des Beginns der Leistungsberechtigung über die von der AOK Bremen/Bremerhaven ausgestellte Krankenversichertenkarte oder andere Berechtigungsausweise direkt mit der AOK Bremen/Bremerhaven abgerechnet. Diese wiederum rechnet die Leistungen später mit dem Sozialhilfeträger ab. Es entstehen den Krankenhäusern keine Abrechnungsprobleme. Alle medizinischen Leistungen, die vor dem der AOK mitgeteilten Datum des Beginns der Leistungsbezugsberechtigung liegen, werden vom Krankenhaus direkt mit der Sozialbehörde abgerechnet. Dieses gilt auch für Flüchtlinge, die noch keinen Asylantrag gestellt haben bzw. die noch nicht bei der Sozialbehörde registriert sind.

Niedersachsen

Die Leistungen, die in Niedersachsen untergebrachte Flüchtlinge in Bremer Krankenhäusern erhalten, werden von den Krankenhäusern mit den jeweils zuständigen Sozialämtern aus dem niedersächsischen Umland abgerechnet.

Wie die Krankenhausgesellschaft (HBKG) - siehe Anlage 1 – mitteilt, bestehen die Sozialämter auf einer sofortigen Information über die stationäre Aufnahme von Flüchtlingen. Das bedeutet, zu Zeiten, in denen die Sozialämter dienstbereit sind, muss die Information sofort erfolgen. Passiert dies nicht, wird die Kostenübernahme verweigert.

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat die Niedersächsische Sozialministerin dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Sozialämter weniger bürokratisch mit diesem Problem umgehen und eine zügige Begleichung der Rechnungen sicherstellen.

II. Fallzahl und Behandlungskosten

Die Anzahl der Fälle und in welcher Höhe Behandlungskosten aufgelaufen sind, war im Rahmen einer Umfrage der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V. (HBKG) nicht zu ermitteln.

III. Wann hat die Meldung über den Behandlungsfall an die Nachbarkommune zu erfolgen:

Unter Bezug auf ein Urteil des Bundessozialgerichtes vom 12.12.2013 (B 8 SO 9/13) weisen die Sozialämter Niedersachsens darauf hin, dass quasi bei Aufnahme der PatientIn eine Mitteilung an den Sozialleistungsträger erfolgen muss, es sei denn der Zeitpunkt der Aufnahme liegt außerhalb der tatsächlichen Dienstbereitschaft des Sozialleistungsträgers, also außerhalb der üblichen Bürozeiten. Das bedeutet bei einer Aufnahme am Abend oder in der Nacht ist das Sozialamt - und hier ist vom Krankenhaus festzustellen, welches Sozialamt zuständig ist - am nächsten Morgen über die notfallmäßige Aufnahme zu informieren bzw. bei einer Aufnahme am Wochenende hat die Information spätestens am Montagvormittag zu erfolgen. Sofern dieses Verfahren nicht eingehalten wird, verweigern die Sozialämter Niedersachsen die Kostenübernahme.

IV. Wie lange dauert es in der Regel, bis die Kostenträgerschaft ermittelt ist

Die Dauer der Ermittlung der Kostenträgerschaft ist von Fall zu Fall unterschiedlich, eine regelhafte Aussage dazu lässt sich nicht treffen.

V. Werden Gespräche mit den Nachbarkommunen geführt und wenn mit welchem Ergebnis, um die Abrechnungspraxis anzupassen und die Abläufe besser einzuspielen.

Gespräche mit Nachbarkommunen zur Verbesserung der Abrechnungspraxis werden nicht geführt. Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat - wie in der Vorbemerkung erwähnt - die Niedersächsische Sozialministerin dringend gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Sozialämter weniger bürokratisch mit diesem Problem umgehen und eine zügige Begleichung der Rechnungen sicherstellen.

Allerdings wird es auch in Niedersachsen zukünftig - wie in Bremen - eine elektronische Gesundheitskarte für Asylsuchende geben. Mitte März 2016 haben das Niedersächsische Sozialministerium und die Gesetzlichen Krankenkassen eine Landesrahmenvereinbarung darüber unterzeichnet. Damit dürften sich die Probleme in der Abrechnung auch hier in der Zukunft verringern.

VI. Sachstandsbericht über die medizinische Versorgung und Notbehandlung nicht gemeldeter Flüchtlinge und den damit verbundenen Zahlungsausfällen für die Bremer Kliniken.

Auch hierzu waren im Rahmen einer Umfrage der Krankenhausgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen e. V. (HBKG) keine Angaben zu ermitteln.